

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Eventleistungen

Änderungen

Version	Grund	Änderungen	Autor	Datum	Freigabe
1.0	Erstellung		M. Stauer	02.11.12	02.011.2012

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	3
2	ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES	3
3	VERTRAGSABSCHLUSS	3
4	PREISE	3
5	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
6	ANNULLIERUNG ODER VERTRAGSÄNDERUNGEN (KUNDE).....	4
7	ANNULLIERUNG ODER VERTRAGSÄNDERUNGEN (VERANSTALTER)	4
8	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
9	BEANSTANDUNGEN.....	4
10	VERSICHERUNG.....	5
11	HAFTUNG	5
12	FOTOS UND VIDEOS.....	5
13	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	5

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die constag ag, im Folgenden „Veranstalter“ bezeichnet, stellt für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden, im Folgenden als „Klienten“ bezeichnet die vorliegenden AGB's (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) im Bereich der Eventdienstleistungen zur Verfügung.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Veranstalter vorgenommen wurden, werden dem Klienten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Klient nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Klient muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Veranstalter absenden.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Klient kann dem Veranstalter Aufträge auf postalischem, per Fax oder via E-Mail erteilen. Telefonische oder formlose Aufträge werden mit einer Auftragsbestätigung fixiert.
- 2.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, die vom Klienten gewünschten Programme (gemäss Agenda und Offerte) im Rahmen ihrer Ausschreibung und/oder der Auftragsbestätigung zu erbringen.
- 2.3 Leistungserweiterungen können nach Absprache mit dem Veranstalter berücksichtigt werden. Allfällige Mehrkosten werden offeriert und durch den Klienten getragen.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Mit der Entgegennahme der Buchung beim Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen dem Klienten und dem Veranstalter zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten des Vertrags für den Klienten und den Veranstalter wirksam.

4 Preise

- 4.1 Die Preise ersieht man aus der Ausschreibung und/oder der Offerte. Es gilt die detaillierte Aufzählung der Leistungen innerhalb der jeweiligen Offerte zu beachten.
- 4.2 In allen Preisen der Leistungen des Veranstalters ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 8 % nicht enthalten und wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Events sind bis zu einem Totalbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) von CHF 5'000.- innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung nach dem Anlass zu bezahlen. Bei einem Totalbetrag ab CHF 5'000.- (exklusiv Mehrwertsteuer) gilt eine Vorauszahlung von 50% des offerierten Totalbetrages bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass. Restzahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung nach dem Event. Die bei der Buchung angegebene Teilnehmerzahl ist für die Berechnung der Kosten als Minimum verbindlich.
- 5.2 Bei Abmeldung nach Buchung bis 21 Tage vor dem Event werden 10% bis 50% des offerierten Betrages verrechnet. Bei Nichterscheinen oder Abmeldung von weniger als 21 Tage vor dem Event, werden 100% des offerierten Betrages verrechnet.
- 5.3 Externe Leistungen wie z.B. Wein Degustationen, Transporte und Dienstleistungen, Miete von speziellem Material usw. (Auflistung unter Optionen) sind grundsätzlich mit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Dies gilt sofern in der Offerte und/oder Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt ist.
- 5.4 Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen berechtigen den Veranstalter, die Leistungen zu kürzen, zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Als Grundlage gilt die zum Zeitpunkt der Kürzung des Rücktritts vom Vertrag oder der Leistungsverweigerung gemeldete Teilnehmerzahl. Daraus resultierende Annullierungskosten werden gemäss Ziffer 6 dem Kunden in Rechnung gestellt.

6 Annullierung oder Vertragsänderungen (Kunde)

- 6.1 Annullierungen von Verträgen haben entweder schriftlich per Postweg oder mittels E-Mail an den Veranstalter zu erfolgen. Dabei sind sämtliche bereits erhaltenen Dokumente (Detailprogramme, Bestätigungen etc.) unbedingt beizulegen. Die Annullierung eines Vertrages wird erst nach lückenlosem Erhalt der Dokumente rechtsgültig. Bei einer Annullierung nach Buchung werden dem Vertragspartner folgende Anteile der Arrangement Kosten in Rechnung gestellt:
- ab Buchung bis 40 Tage vor Event: 10%
 - 29–21 Tage vor Event: 50%
 - 39–30 Tage vor Event: 25%
 - ab 20 Tage vor Event: 100%
- 6.2 Bei Dritteleistungen gelten die Annullierungsbedingungen der jeweiligen Leistungserbringer.
- 6.3 Bei späterem Antritt oder Verschiebung des Events trägt der Klient die Mehrkosten. Abbruch, späterer Antritt oder verfrühtes Verlassen des Events durch den Klienten erheben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Mehrkosten sind durch den Klienten zu tragen. Bei Verschiebung oder Datumsänderung des Events von 40-30 Tagen vor Eventdatum wird durch den Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des offerierten Betrages erhoben. Bei Verschiebungen oder Datumsänderungen später als 30 Tage vor Eventdatum wird durch den Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 9% des offerierten Betrages erhoben. Ab 21 Tagen vor Eventdatum werden die Kosten gemäss obigen Annullierungsbedingungen in Rechnung gestellt.

7 Annullierung oder Vertragsänderungen (Veranstalter)

- 7.1 Das Programm kann von dem Veranstalter auch kurzfristig abgesagt werden, wenn Teilnehmende durch ihr Verhalten, ihre Unterlassungen oder andere Handlungen dazu Anlass geben, dass eine Vertragserfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Annullierungskosten gemäss Ziffer 6. Kann ein Event oder Teile davon infolge höherer Gewalt, Sicherheitsbedenken des Veranstalters, behördlicher Massnahmen, Streik oder unsicherer Wetter und Naturverhältnissen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, auch kurzfristig den Event und die damit verbundenen Aktivitäten abzusagen oder abzubrechen.
- 7.2 Geleistete Zahlungen werden unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen und Aufwendungen zurückerstattet. Man beachte, dass eine gefahrenfreie Abwicklung im Interesse aller liegt.
- 7.3 Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich um gleichwertige Ersatzleistung.

8 Teilnahmebedingungen

- 8.1 Die Teilnehmenden oder das Organisationskomitee der Events sind verpflichtet, den Veranstalter über gravierende gesundheitliche Probleme in Kenntnis zu setzen. Den Teilnahmebedingungen und Weisungen des Veranstalters sowie den Weisungen von Aktivitätsleitern und Coaches, ist strikte Folge zu leisten. Bei Missachtung behält sich der Veranstalter vor, fehlbare Personen oder Gruppen von den Aktivitäten auszuschliessen. Dabei entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 8.2 Konsum von Drogen oder anderen bewusstseinsverändernden Mitteln vor oder während den Aktivitäten ist strikte untersagt.

9 Beanstandungen

- 9.1 Entstehen Beanstandungen oder Schäden während den Aktivitäten, sind diese unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Dieser wird bemüht sein, im Rahmen des Events für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden der Teilnehmenden an Kleidern, Material, Wertgegenständen etc. Die Ausnahme bilden Schäden, die mit direktem Verschulden der Aktivitätsleiter oder Coaches zustande gekommen sind. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief und unter Beilage allfälliger Beweisgegenstände, Belege etc. geltend gemacht werden. Unterlassene oder verspätete Beanstandungen sowie verspätete Einreichung der Unterlagen haben das Verfallen sämtlicher Ansprüche zur Folge. Es gilt das Datum der Zustellung an den Veranstalter.

10 Versicherung

- 10.1 Der Veranstalter ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht für seine Tätigkeiten versichert. Die Teilnehmenden sind durch den Veranstalter nicht versichert. Der Veranstalter empfiehlt, je nach Event und Programm, eine Annullierungskostenversicherung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle während den Events. Die Teilnehmenden sind selbständig für eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich.

11 Haftung

- 11.1 Allgemein:
Der Veranstalter vergütet den Ausfall vereinbarter Leistungen oder den Mehraufwand, soweit es nicht möglich war, an Ort und Stelle gleichwertigen Ersatz zu offerieren. Die Haftung des Veranstalters bleibt auf den unmittelbaren Schaden, maximal in der Höhe des Arrangement Preises, begrenzt. Für Programmänderungen infolge Zug-, Bus oder Autoverspätungen wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Änderungen im Programm, die auf höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, behördliche Massnahmen oder Verspätungen und Ausfälle von Dritten, für welche der Veranstalter nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.
- 11.2 Unfälle und Erkrankungen
Bei Erkrankung, Körperverletzung oder Tod haftet der Veranstalter nur für den unmittelbaren Schaden.
- 11.3 Dritt-Leister:
Der Veranstalter ist berechtigt, für die optimale Leistungserbringung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen (z.B. Coaches). Dies erfolgt im automatischen Einverständnis mit dem Klienten. Der Veranstalter haftet nicht für Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen von Dritt-Leister.
- 11.4 Sach- und Vermögensschäden:
Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden der Teilnehmenden an Kleidern, Material, Wertgegenständen etc. Die Ausnahme bilden Schäden, die mit direktem Verschulden der Aktivitätsleiter oder Coaches zustande gekommen sind. Auch für Wertgegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 11.5 Fahrlässigkeit:
Bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen des Veranstalters oder dessen Angestellten entfällt jegliche Haftung seitens des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen seiner Aktivitätsleiter und Coaches, sofern es sich um auftragsbezogene Tätigkeiten, welche zur Erbringung der gebuchten Leistung vonnöten ist, handelt.
- 11.6 Generell:
Die obengenannten Ausführungen gelten nicht als generelle Anerkennung einer Haftung.

12 Fotos und Videos

- 12.1 Wer an einem Anlass des Veranstalters teilnimmt, erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Bilder und Videos, welche während dem Anlass aufgenommen werden, durch den Veranstalter veröffentlicht und zur Eigenwerbung weiterverwendet werden dürfen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und dem Veranstalter ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.
- 13.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Veranstalters örtlich zuständige Gericht vereinbart.